

Satzung

des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“

Fassung vom 09.09.2023

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Theaterverein Gillenfeld e.V.“
- 2.) Vereinssitz ist Gillenfeld.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Neutralität

- 1.) Der „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Gillenfeld und der Region. Dies wird insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken verwirklicht. Generell sieht der Verein seine Aufgabe in der aktiven Mitgestaltung des kulturellen Geschehens der Ortsgemeinde Gillenfeld.
- 3.) Alle Mittel des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2.) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, erkennen die Satzung und die Ordnungen des Vereins an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit.

- 3.) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt ebenfalls ab dem 18. Lebensjahr. Wahlfunktionen können nur Mitglieder ausüben. Wahlvorschläge können grundsätzlich von jedem Mitglied eingebracht werden – auch wenn es kein Stimmrecht hat. Ein Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Über einen Ausschluss aus dem „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
- 5.) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 6.) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.03. des Jahres im Voraus fällig.
- 7.) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ abzugeben.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Auch Mitglieder, die juristische Personen und Vereinigungen sind, haben jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht wird in diesem Fall von einem Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer der juristischen Person oder der Vereinigung wahrgenommen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede

Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- 2.) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
 - die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- 3.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der VG Daun, auf der vereinseigenen Homepage, der vereinseigenen Facebook-Seite und an die von den Mitgliedern zuletzt genannte E-Mail-Adresse. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung postalisch an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse.
- 4.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von ihm eingesetzten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt.
- 8.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies durch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt wird.

- 9.) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt wird dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 11.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses ist binnen sechs Wochen in Abschrift bekanntzugeben. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb weiterer sechs Wochen beim Vorstand schriftlich geltend zu machen. Dieser entscheidet über den Einspruch und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 6 Der Vorstand

1.) Der Vorstand des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) einem Beisitzer

er kann erweitert werden durch:

- f) den jeweiligen Spielleiter/Regisseur
- g) weitere Beisitzer

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“
- Berufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Mittel
- Festlegung der im Geschäftsjahr stattfindenden Veranstaltungen
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Abstimmung erfolgt offen wenn kein Stimmberechtigter der Mitgliederversammlung dem widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Um gewählt werden zu können, besteht eine Anwesenheitspflicht, es sei denn, das Vereinsmitglied hat sich schriftlich beim Vereinsvorstand zur Übernahme eines Amtes und der Annahme des Amtes im Falle einer Wahl bereit erklärt.

- 4.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Wählbarkeit für ein Vorstandsamt setzt volle Geschäftsfähigkeit und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraus. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
- 5.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung ist anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 7.) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den amtierenden Vorstand benannt und berufen. Deren Amtszeit endet mit Ende der Wahlperiode. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand besondere Beauftragte (Referenten) berufen; ihre Amtszeit endet ebenfalls mit dem Ende der Wahlperiode.
- 8.) Für bestimmte Aufgabengebiete können durch den Vorstand Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden (z. B. Spielausschuss).

§ 7 Kassengeschäfte

- 1.) Für die gesamten Kassengeschäfte ist der Schatzmeister zuständig und verantwortlich, Er hat Ein- und Ausgaben im Rahmen einer vereinfachten Buchführung durch Belege nachzuweisen.
- 2.) Für Kontobewegungen sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

- 3.) Der Schatzmeister hat ein Einspruchsrecht gegen Ausgabebeschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, wenn diese die Finanzkraft des Vereins übersteigen. In solchen Fällen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Einspruch des Schatzmeisters. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Satzungsänderungen

- 1.) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2.) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 9 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Daun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Gründungsversammlung des „Theaterverein Gillenfeld e.V.“ am 21.11.2016 in Gillenfeld beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eine Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.09.2023. Sie tritt sofort in Kraft.